

Sortimentsgeschäft und Zeitung, behielt nur einige Verlagsartikel und siedelte nach seiner Vaterstadt Jmenau über, um sich hier ganz dem Verlagsgeschäft zu widmen.

Die gedeihliche Weiterentwicklung des Verlags, der reifsten Frucht seines arbeitsreichen Lebens, der bald in buchtechnischer Hinsicht größere Anforderungen geltend machte, veranlaßte 1834 einen abermaligen Domizilwechsel. Voigt errichtete in seiner Geburtsstadt Weimar eine umfangreiche Offizin, die nicht allein für die Zahl seiner Verlagsunternehmungen, sondern auch für ihre Ausstattung von großem Einfluß wurde, denn sie besaß in ihrem technischen Teil neben der Druckerei eine lithographische Abteilung und Buchbinderei. Der Verlag umfaßte anfangs verschiedene Wissenschaften und Belletristik. Wir finden Werke der Philosophie, Pädagogik und Theologie neben denen der Astronomie, Mathematik, Naturkunde; Medizin, Chirurgie, Pharmazie und Chemie neben Geographie, Geschichte, Politik, Rechtswissenschaft; Publikationen aus den Gebieten der Kunstwissenschaft neben solchen der Baukunst. Mit weiser Beschränkung konzentrierte sich Voigt aber bald auf Landwirtschaft, Gartenbau und besonders Gewerbe und Technik; es ist der Teil des Verlags, der noch heute das dankbare Arbeitsfeld der Firma Bernhard Friedrich Voigt bildet. Hervorzuheben ist ferner die selbstlose Fortführung des von Schlichtegroll ins Leben gerufenen »Neuen Nekrologs der Deutschen« (30 Jahrgänge, 1824—53, mit 3 Registerbänden), bei dem Voigt gegen 40 000 M. zuzuflete. Seit 1817 gab er eine stattliche Reihe von nahezu 300 Einzelwerken unter dem Gesamttitel »Schauplatz der Künste und Handwerke« heraus; in diesen Hand- und Lehrbüchern fehlt wohl kaum ein Gewerbe. Ihnen schließen sich, seit dem Jahre 1844, 23 verschiedene gewerbliche Fachzeitschriften an. Auch jetzt noch ist der Verlag auf diesem Gebiete führend. Wir nennen nur Dieseners Lehrbuch der gesamten niederen Mathematik (5 Abt. 1902—1912), Dieseners praktische Unterrichtsbücher für Bautechniker (9 Bde.), Gräfs Musterblätter und Musterzeichnungen, das Handbuch des Bauingenieurs (10 Bde.), das Handbuch des Bautechnikers (21 Bde.), Hartmanns mineralogische Werke (17 Bde.), Kellers Unterrichtsbücher für das Baugewerbe (12 Bde.), Koeppers Handwerkerbibliothek (20 Bde.), die Werkstatt (10 Bde.) Schölers, Opderbedes Lehrbücher.

An der Gründung des »Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig« war Voigt mit seinen Nürnberger Kollegen Schrag und Campe hervorragend beteiligt; er wurde bald in den Vorstand gewählt, dem er 1825—1829 als Kassensführer angehörte. Sein fünfzigjähriges Buchhändlerjubiläum brachte dem rastlos schaffenden Mann zahlreiche Ehrungen. Als der noch rüstige Verleger nach einem an ideellen und materiellen Erfolgen und äußeren Ehrenbezeugungen reichen Leben 1859 die Augen schloß, übernahmen seine drei Söhne Karl, Heinrich und August das väterliche Geschäft. Seit 1877 war Heinrich Voigt Alleinebesitzer. Andauernde Krankheit nötigte schließlich auch diesen um das weitere Emporblühen des Verlags hochverdienten Mann, dessen Söhne die akademische Laufbahn erwählten, das Geschäft am 15. Oktober 1897 an den jetzigen Inhaber der Firma, Wilhelm Berndt, käuflich abzutreten, der auf dem gegebenen sicheren Fundament die Ausgestaltung und Ausdehnung des altangesehenen Verlags sich zur Lebensaufgabe gemacht hat. Am 15. April 1898 wurde die Firma nach Leipzig verlegt.

Kleine Mitteilungen.

»Zum eigenen Gebrauch.« — Der nachstehende Fall dürfte für Verleger nicht ohne Interesse sein und ihnen zur Warnung dienen, Bestellungen zum eigenen Gebrauch etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken als bisher. Ein Buchhandlungsgehilfe hatte ein umfangreiches, in Lieferungen erscheinendes naturwissenschaftliches Werk »zum eigenen Gebrauch« bestellt und vom Verleger mit 40% geliefert erhalten. Durch Zufall erhielt nun der letztere Kenntnis davon, daß der Gehilfe das Werk schon nach Erscheinen der ersten Hälfte an einen Lehrer und zwar zu demselben Preise, den er selbst bezahlt hatte, also mit 40% vom Ladenpreis, weiterverkauft und auch die weiteren Lieferungen zu diesem Preise an den Lehrer abgegeben hatte. Zur Rede gestellt, erklärte der Gehilfe, daß er nach Erhalt der ersten Lieferungen gefunden habe, daß das Werk nicht für ihn passe, und er sich als Eigentümer für be-

rechtigt halte, darüber nach seinem Ermessen zu verfügen. Die Beantwortung der Frage, ob durch die Bestellung des betr. Gehilfen der Tatbestand des § 263 StGB. gegeben ist, hängt davon ab, ob er »durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhalten«, sich also eines Betrugs schuldig gemacht hat. Auf den vorliegenden Fall angewendet, müßte dem Besteller nachgewiesen werden, daß er schon bei Aufgabe der Bestellung sich mit der Absicht des Weiterverkaufs getragen hat. Gleichgültig für die Beurteilung des Falles ist die Frage, ob er für seine Person Vorteil aus dem Geschäft gezogen oder ihn einem Dritten zugewendet hat. Da es naturgemäß schwer hält, zu entscheiden, ob der Besteller nur einen Vorwand gebrauchte, als er das Werk zum eigenen Gebrauch bestellte, oder ob seine Angaben wahrheitsgemäß erfolgten, so kann Verlegern nur dringend geraten werden, bei Bestellungen »zum eigenen Gebrauch« Vorsicht walten zu lassen und den Bestellern eventuell die Verpflichtung aufzuerlegen, die Werke auch in den Fällen nicht an Dritte käuflich abzugeben, wo sie sich als ungeeignet für die Besteller erweisen.

»Lieber ins Zuchthaus als entmündigt.« — In Nr. 245 des Jahrgs. 1911 d. Bl. berichteten wir über den durch die Anzeige der Broschüre Webers »Lieber ins Zuchthaus als entmündigt« entstandenen Rechtsstreit. Auf die Berufung der Parteien hatte das Kammergericht bestimmte Stellen in der Voranzeige der Broschüre bezeichnet, deren Veröffentlichung das Gericht dem Autor und dem Verleger in besonderen Beschlüssen untersagte. Diese Stellen enthielten beleidigende Ausführungen sowohl für den Rechtsanwalt Braun, den damaligen Vormund der Frau Antonie Weber, verw. v. Schönebeck, geb. Lüders, als auch für deren Bruder und Schwager, die Hauptleute Lüders in Metz und v. Schönebeck in Karlsruhe. Trotz dieses gerichtlichen Verbots erschien die Broschüre im Verlage von Arthur R. S. Lehmann in Berlin mit einer Fülle von Beleidigungen gegen eine Reihe angesehener Personen, die sich bei irgend einer Gelegenheit das Mißfallen des Satirikers Weber zugezogen hatten. Wegen der Verletzung des kammergerichtlichen Beschlusses durch die Veröffentlichung der für sie beleidigenden Stellen in der Broschüre stellten die Herren Lüders und v. Schönebeck gegen Lehmann Strafanträge, denen das kgl. Landgericht Berlin I durch Beschluß vom 29. April d. J. Folge gab, indem es den Verleger zu je 1000 M. Geldstrafe verurteilte und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegte.

Aus der Begründung des Gerichtsbeschlusses heben wir folgendes hervor:

Durch rechtskräftiges Urteil des 19. Zivilsenats des kgl. Kammergerichts vom 21. Dezember 1911 ist dahin erkannt worden:

Der Beklagte Lehmann hat zur Vermeidung einer Haftstrafe bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, aus der im »Kleinen Journal« unter dem Titel »Lieber ins Zuchthaus als entmündigt« erscheinenden Schrift und aus der Ankündigung dazu die folgenden Stellen

1)

2)

3) unter der Überschrift: »Herr Kleiner, Präsident des 20. Zivilsenats beim kgl. Kammergericht« die Worte: »dieses unglückliche und verfehlte Kammergerichtsurteil« bis »unhaltbarem Urteil«

mündlich, schriftlich oder gedruckt in gleicher oder ähnlicher Form zu behaupten oder zu verbreiten.

Der Antragsteller hat durch Überreichung der im Verlage des Antraggegners (Lehmann) erschienenen Broschüre »Lieber ins Zuchthaus als entmündigt, Nachklänge zum Schönebeck-Prozess von A. D. Weber« nachgewiesen, daß der Antraggegner (Lehmann) auf Seite 42 die oben angeführte Stelle von den Worten »dieses unglückliche und verfehlte Kammergerichtsurteil« bis »unhaltbarem Urteil« aus Nr. 50 des »Kleinen Journals« abgedruckt hat. Der Antraggegner war daher auf Antrag des Antragstellers gemäß § 890 Z. P. O. nach Maßgabe der in dem vorerwähnten Urteil für die Zuwiderhandlung angedrohten Strafe zu verurteilen, nachdem ihm gemäß § 891 Z. P. O. Gelegenheit zur